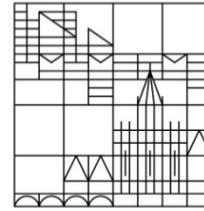


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 22/2017

**Neufassung der Zulassungs- und Immat-
rikulationsordnung der
Universität Konstanz**

Vom 6. Juni 2017

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO)

vom 6. Juni 2017

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Universität Konstanz am 31. Mai 2017 die nachfolgende Neufassung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bewerbung für das erste Fachsemester
- § 3 Bewerbung für ein höheres Fachsemester
- § 4 Bewerbungsunterlagen
- § 5 Sprachnachweise
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Losverfahren
- § 8 Zulassung und Immatrikulation
- § 9 Datenkontrollblatt
- § 10 Studierendenausweis
- § 11 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Parallelstudium
- § 15 Zeitstudium
- § 16 Forschungspraktikum
- § 17 Vorbereitende Studien
- § 18 Kontaktstudium
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 20 Schülerinnen- und Schülerstudium
- § 21 Mitteilungspflichten
- § 22 Nachfristen
- § 23 Schlussvorschriften

Anhang 1

Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber: Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für die Studiengänge der Universität Konstanz

Anhang 2

Versagung der Zulassung und Immatrikulation für Studiengänge der Universität Konstanz bei Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. endgültigem Nichtbestehen in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studentin oder Student begründet die Mitgliedschaft in der Universität Konstanz (§ 60 Abs. 1 LHG). In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation ein gesondertes Zulassungsverfahren voraus.

(2) Die Immatrikulation ist für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Hochschulprüfungen erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, an der Universität Konstanz immatrikuliert sein.

(3) Die Immatrikulation kann erfolgen für:

1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 LHG) oder eine in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von grundständigen Teilstudiengängen (§ 30 Abs. 2 LHG);
2. einen Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 LHG) oder eine in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Master-Teilstudiengängen;
3. einen weiterbildenden Studiengang (§ 31 Abs. 2 und 3 LHG);
4. ein Promotionsstudium (§ 38 Abs. 2 bzw. 5 LHG);
5. ein Zeitstudium (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG);
6. ein Forschungspraktikum (§ 60 Abs. 1 Satz 7 LHG);
7. ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG);
8. die Teilnahme an Maßnahmen, die der Vorbereitung auf das Studium oder auf die Promotion dienen (§ 60 Abs. 1 Satz 6 LHG);
9. ein Kontaktstudium (§ 31 Abs. 5 LHG)

(4) Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (01.10. – 31.03.) sowie in das sich anschließende Sommersemester (01.04. – 30.09.). Die Zulassung und Immatrikulation von Studienanfängerinnen und -anfängern erfolgt grundsätzlich nur zum Wintersemester. Der Senat der Universität Konstanz kann für einzelne Studiengänge eine Zulassung und Immatrikulation auch zum Sommersemester beschließen. Die Zulassung und Immatrikulation von Studierenden in höhere Fachsemester erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(5) Die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Konstanz ergeben sich aus dem Landeshochschulgesetz (§§ 58ff), dem Hochschulzulassungsgesetz, dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sowie den dazu ergangenen Verordnungen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungssatzungen. Für nicht zulassungsbeschränkte weiterführende Studiengänge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zugangssatzungen.

(6) Für die Zulassung und Immatrikulation in Studiengängen, die von der Universität Konstanz in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden, gelten die

Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht in den Kooperationsverträgen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Bewerbung für das erste Fachsemester

(1) Zulassung und Immatrikulation zum Studium an der Universität Konstanz setzen eine Bewerbung voraus.

(2) In grundständigen Studiengängen, die zulassungsbeschränkt sind oder eine Aufnahmeprüfung vorsehen, sowie in allen weiterführenden Studiengängen ist ein Antrag auf Zulassung erforderlich. Der formgerechte und vollständige Antrag muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der in Abs. 5 genannten Stelle eingegangen sein. Für einzelne Studiengänge kann in der jeweiligen Zulassungs- oder Zugangssatzung ein anderer Bewerbungstermin festgesetzt werden. Alle diese Fristen sind Ausschlussfristen; vom weiteren Verfahren ist ausgeschlossen, wer seinen Antrag nicht form- und fristgerecht oder unvollständig eingereicht hat.. Die Fristen gelten auch für Anträge, mit denen in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.

(3) In grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist ein Antrag auf Immatrikulation erforderlich. Der formgerechte und vollständige Antrag muss

- für das Wintersemester bis zum 15. September
- für das Sommersemester bis zum 15. März

bei der in Abs. 5 genannten Stelle eingegangen sein. Für einzelne Studiengänge kann ein anderer Bewerbungstermin festgesetzt werden. Alle diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(4) Für die Immatrikulation in ein Promotionsstudium ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag kann für das laufende Semester bis zum Beginn der Rückmeldung für das nächste Semester gestellt werden..

(5) Die Bewerbung erfolgt onlineüber das von der Universität Konstanz im Internet eingerichtete Bewerbungsportal ZEuS. Der Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation muss anschließend ausgedruckt und mit den geforderten Nachweisen gesendet werden an:

Universität Konstanz
Abteilung Studium und Lehre
D-78457 Konstanz

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung ausschließlich in Papierform erfolgen.

(6) Abweichend von Abs. 5 bewerben sich ausländische und staatenlose Personen, die Deutschen im Sinne des Zulassungsrechts nicht gleichgestellt sind oder nicht die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, für grundständige Studiengänge elektronisch beidem im Internet eingerichtete Bewerberportal von uni-assist e.V. (<http://www.uni-assist.de/bewerberportal.html>). Anschließend senden sie einen Ausdruck mit den geforderten Nachweisen an:

Universität Konstanz
c/o uni-assist e.V.
D-11507 Berlin
Germany

Für Bewerbungen, die über uni-assist abgewickelt werden, gelten im Übrigen die Regeln und Grundsätze von uni-assist.

(7) In Studiengängen, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, gelten die Vorschriften des § 7 HVVO; Absatz 8 bleibt unberührt. Für diese Studiengänge legt die Universität für das jeweilige Bewerbungssemester fest, ob die Bewerbung elektronisch über die Online-Bewerbung der Universität oder über das Portal der Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt.

(8) In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die keine weiterbildenden Studiengänge sind, können Bewerberinnen und Bewerber einen Hauptantrag und bis zu zwei Hilfsanträge stellen. Das Stellen von Hilfsanträgen ist erst dann möglich, wenn der Hauptantrag ganz oder teilweise abgelehnt wurde. Die Universität kann für jedes Bewerbungssemester bestimmen, dass Hilfsanträge nur Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung beinhalten können. Abweichend davon können Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelor-Studiengang Life Science mit ihrem Hauptantrag gleichzeitig einen Hilfsantrag für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences stellen. Dieser Hilfsantrag wird im Vergabeverfahren als nachrangiger Hauptantrag behandelt. Bewerberinnen oder Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Antrag stellen. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr Anträge als erlaubt, dann wird nur über die jeweils letzten fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden.

(9) Die im Zusammenhang mit einer Bewerbung eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über; sie werden nicht zurückgegeben.

§ 3 Bewerbung für ein höheres Fachsemester

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die an einer anderen Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Konstanz unter Anrechnung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester des-selben oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Hochschulwechslerinnen / Hochschulwechsler).
- b) Studierende der Universität Konstanz, die ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten oder in einem höheren

Fachsemester eines anderen Studiengangs bzw. Teilstudiengangs fortsetzen wollen (Fachwechslerinnen / Fachwechsler).

- c) Personen, die an der Universität Konstanz studiert haben, und das Studium nach einer Unterbrechung im selben Studiengang wieder aufnehmen wollen (Wiederaufnehmerinnen / Wiederaufnehmer).

(2) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung für ein bestimmtes Fachsemester auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).

(3) § 2 Abs 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. Der Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (beglaubigte Kopie);
- b) nur für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler: die Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beizufügen. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen (beglaubigte Kopie);
- c) sonstige Nachweise, die nach der Zulassungs- oder Zugangssatzung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift für den Zugang zu dem betreffenden Studiengang erforderlich sind;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(6) Ist der Antrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Zulassung und Immatrikulation zum Wintersemester bis zum 15. September, für die Zulassung und Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(7) Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung über den Antrag zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.

(8) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, können Bewerberinnen und Bewerber immatrikuliert werden, wenn

- sie diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind;
- die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde.

(9) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, für die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Studien- und Prüfungsordnung; § 35 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.

(10) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, gilt Abs. 8 und 9 entsprechend.

(11) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 19 Abs. 1 und 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) festgelegten Auswahlverfahrens vergeben.

(12) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
2. In Studiengängen, in denen Studien- und Prüfungsleistungen mit ECTS-Punkten (Credits) versehen sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Anzahl ihrer nach Nr. 1 zu berücksichtigenden Credits in eine Rangfolge gebracht.

(13) Bewerberinnen und Bewerber, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an der Universität Konstanz wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt.

(14) Zulassung und Immatrikulation erfolgen in der Regel nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

(1) Deutsche und zulassungsrechtlich gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben dem Antrag auf Zulassung oder Einschreibung beizufügen:

1. Eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines gleichwertigen ausländischen Bildungsnachweises. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfristen nach § 2 Abs. 2 und 3 noch nicht

vor, ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen. Dieses vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen haben deutsche Bewerberinnen und Bewerber die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Zeugnisinhaberinnen und Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, richten den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf.
3. Nachweise über die für die Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren oder Aufnahmeprüfungen erforderlichen Leistungen, Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder absolvierten Tests.
4. Nachweise über abgeleitete Dienste nach dem Wehrpflicht-, Bundesfreiwilligendienst- oder Jugendfreiwilligendienstgesetz.
5. Eine Erklärung über bisherige Studienzeiten.
6. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und erworbene Studienabschlüsse.
7. eine Erklärung darüber, ob im gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).
8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, und -soweit zutreffend – der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, vorzulegen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
9. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, ihr / sein bisheriges Studium fortzusetzen oder ein weiteres Studium aufzunehmen (Parallelstudium, § 60 Abs. 1 LHG);
10. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester bzw. bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
11. für ein Promotionsstudium ein Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand
12. für eine Maßnahme, die der Vorbereitung auf die Promotion dient, eine Bestätigung über die Übernahme der Betreuung;
13. für Studiengänge im Fach Sport der Nachweis über die sportliche Eignung und Motivation (§ 58 Abs. 5 LHG);
14. für grundständige Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts, Bachelor of Science und Erste juristische Prüfung der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6

LHG. Dieser kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angebotenen Selbsttest zur Studienorientierung (www.was-studiere-ich.de), an fachspezifischen Orientierungstests oder an gleichwertigen Testverfahren erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Einzel- und Gruppenberatungen durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung der Hochschulen oder durch andere qualifizierte Beratungsstellen, wenn sie Inhalte und Anforderungen eines Studiums, die mit dem Studium verbundenen Berufsmöglichkeiten sowie die persönlichen Voraussetzungen für ein Studium behandeln. Für einzelne Studiengänge können die beteiligten Fachbereiche die Teilnahme an einem bestimmten Orientierungsverfahren vorschreiben; dabei sind für begründete Fälle Ausnahmen zuzulassen. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.

15. Für grundständige Lehramtsstudiengänge (Abschluss: Bachelor of Education) der Nachweis über die Teilnahme an dem speziellen, mit dem baden-württembergischen Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.
16. Für Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. deren in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder und Familienangehörige sowie für Deutsche mit einer im nicht deutschsprachigen Ausland erworbenen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung: der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4.
17. Für Studiengänge, die Kenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen verlangen oder voraussetzen, der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse
18. Für englischsprachige Studiengänge der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 5.

(2) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber haben dem Antrag beizufügen:

1. die amtlich beglaubigte Fotokopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses. Ist das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. die weiteren in Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen;
3. eine tabellarische Übersicht über die bisherige Ausbildung;
4. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium, für ein Forschungspraktikum oder für Vorbereitenden Studien kann die Universität abweichende Regelungen treffen.

(4) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber für den Hochschulzugang entscheidet im Rahmen von Zulassungsverfahren die Universität Konstanz. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage von Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer getroffen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt; bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich.

(5) Die Vorlage weiterer Unterlagen kann sowohl durch die Zulassungs- oder Zugangssatzungen als auch im Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation bestimmt werden.

§ 5 Sprachnachweise

(1) Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse dienen die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) und der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test-DaF). Die jeweils erforderliche Ebene bzw. Niveaustufe dieser Tests ergibt sich dabei aus den im Anhang 1 niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen. Kann der Nachweis nicht innerhalb der Bewerbungsfrist erbracht werden, so ist stattdessen die Anmeldung zu einer Sprachprüfung vorzulegen. In diesem Fall ist der Nachweis spätestens zur Immatrikulation vorzulegen.

(2) Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat;
- den Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat;
- das „Große Deutsche Sprachdiplom“ (GDS) oder das Zertifikat C1 des Goethe-Instituts besitzt;
- das „Deutsche Sprachdiplom Zweite Stufe (DSD II)“ der Kultusministerkonferenz besitzt;
- für ein Zeitstudium im Rahmen eines Austauschprogramms, für ein Forschungspraktikum oder für eine studienvorbereitende Maßnahme immatrikuliert werden möchte.

Weitere Befreiungen richten sich nach den Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Universität kann in Studiengängen, die ausschließlich oder überwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet werden, auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichten.

(3) Zeitstudierende gemäß § 14, die außerhalb eines Austauschprogramms an der Universität studieren möchten („free mover“), müssen deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH, Ebene 1), den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, Stufe 3 in allen vier Teilprüfungen) oder einen gleichwertigen Test.

(4) Die von ausländischen Promovierenden nachzuweisenden Deutschkenntnisse richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) In grundständigen und weiterführenden Studiengängen, für die eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz festgelegt ist, findet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer ist als die der Studienplätze, ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung statt.

(2) Im Auswahlverfahren für die grundständigen Studiengänge gilt für die Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (öffentliches Interesse mit Bindung an den Studienort): Zu dem hier zu berücksichtigenden Personenkreis gehören Bewerberinnen und Bewerber,

- die einem A-, B- oder C/D-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören;
- die einem A-, B- oder C/D-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört haben, ihre Leistungssportkarriere noch nicht abgeschlossen haben und dem Kader eines deutschen Erst-, Zweit- oder Drittbundesligisten in einer olympischen Sportart angehören;
- die ein öffentliches Wahlamt innehaben, d.h. Mitglied eines Parlaments oder einer kommunalen Vertretung sind;

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund dieses Tatbestandes an den Studienort Konstanz gebunden sind.

(3) Die Universität regelt in ihren Zulassungssatzungen

a) die Einzelheiten der Auswahl nach Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber in den grundständigen Studiengängen gemäß § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz

b) die Einzelheiten der Auswahl in den weiterführenden Studiengängen

§ 7 Losverfahren

(1) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die keine weiterbildenden Studiengänge sind, kann die Universität Losverfahren nach den Bestimmungen des § 23 HVVO durchführen. Für Studiengänge, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt oder für die sie die Stiftung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, führt die Stiftung Losverfahren durch (Clearingverfahren, § 7 HVVO). Ist das Losverfahren der Stiftung in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Universität ein eigenes Losverfahren durch.

(2) die Teilnahme an den Clearingverfahren der Stiftung richtet sich nach § 7 HVVO und den dazu erlassenen Regelungen der Stiftung.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an den Losverfahren der Universität erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Namens, der Adresse, sowie des angestrebten Studiengangs und Fachsemesters. Für jeden angestrebten Studiengang ist ein eigener Antrag zu stellen.

(4) Anträge auf Teilnahme an den Losverfahren der Universität können nur

- in der Zeit vom 1. bis 30. September (für das Wintersemester)
- in der Zeit vom 1. bis 31. März (für das Sommersemester)

gestellt werden (Ausschlussfrist).

(5) Getrennt nach Studiengängen wird jedem Antrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden die im Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(6) Die Universität Konstanz benachrichtigt erfolgreiche Bewerber und Bewerberinnen am Losverfahren durch einen Zulassungsbescheid.

§ 8 Zulassung und Immatrikulation

(1) Vom Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation nicht formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Ablehnungen sind mit einer Begründung zu versehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Zulassung zum Studium. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen innerhalb der in ihrem Zulassungsbescheid bzw. ihrer Aufforderung festgesetzten Frist den Studienplatz im Bewerbungsportal ZEuS annehmen. Danach ist eine Immatrikulation möglich, wenn die im Zulassungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für andere, nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, die die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, erhalten eine Aufforderung zur Immatrikulation.

(5) Die Zulassung kann mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung, die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage verbunden werden.

(6) Zulassung und Immatrikulation gelten nur für den in diesem Bescheid bezeichneten Studiengang bzw. die Verbindung von Teilstudiengängen und für das dort genannte Fachsemester. Beim Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges innerhalb der Universität ist ein erneuter Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation zu stellen.

(7) Die Zulassung und die Immatrikulation werden versagt, wenn eine frühere Zulassung erloschen ist, weil im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt auch für Studiengänge mit jeweils im Wesentlichen gleichem Inhalt, sofern sie in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(8) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. Foto (in digitaler Form) für den Studierendenausweis
2. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung
3. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft, der Studiengebühr für internationale und Zweit-Studierende sowie sonstiger fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichten sind
4. von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis der Identität in Form eines Passes, eines Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Zulassungsbescheid oder in der Aufforderung zur Immatrikulation festgelegt werden. Außerdem sind für die Immatrikulation die weiteren Angaben gemäß der geltenden Hochschuldatenschutzverordnung erforderlich.

(9) Wird die Frist nach Abs. 3 bzw. Abs. 5 nicht eingehalten oder werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung; die Aufforderung zur Immatrikulation verliert ihre Gültigkeit. In diesem Falle ist der Vollzug der Immatrikulation nicht mehr möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist gewährt werden.

(10) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in die Studierendendatenbank der Universität vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit Beginn des Semesters wirksam. Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die zulassungsrechtlich nicht Deutschen gleichgestellt sind, sowie bei Staatenlosen erfolgt die Immatrikulation nach persönlichem Erscheinen und unter Vorlage eines Identitätsnachweises.

(11) Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Bewerberinnen und Bewerber ein Datenkontrollblatt für das entsprechende Semester und einen Studierendenausweis.

§ 9 Datenkontrollblatt

(1) Das Datenkontrollblatt wird den Studierenden nach vollzogener Immatrikulation bzw. Rückmeldung ausgehändigt.

(2) Das Datenkontrollblatt enthält Angaben zur Person des/der Studierenden, zum aktuellen Studiengang oder zu den aktuellen Studiengängen, zur Studienform und zur Anzahl der Hochschul-, Urlaubs- bzw. Fachsemester sowie zum persönlichen Uni-E-Mail-Account; bei Ersteinschreibungen enthält es zudem die Angabe eines Initialpasswortes sowie zweier Initial-TANs.

(3) Das Datenkontrollblatt enthält ferner

- Angaben über die für die nächste Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge
- weitere Erläuterungen und Rechtsgrundlagen zu den enthaltenen Angaben
- den Beitragsbescheid für das Studierendenwerk
- Studienbescheinigungen zur Vorlage bei Dritten
- eine BAföG-Bescheinigung
- eine ablösbare Semestermarke zur Anbringung auf der Rückseite des Studierendenausweises.

§ 10 Studierendenausweis

(1) Nach der Immatrikulation erhält jede/r neue Studierende/r zu Beginn des Semesters einen Studierendenausweis mit ihrem/seinem Bild in Form einer Chipkarte („UniCard“). Die Ausgabe erfolgt persönlich und unter Vorlage eines Identitätsnachweises.

(2) Die UniCard ist jeweils für ein Semester gültig. Die Gültigkeit wird durch eine Semestermarke dokumentiert, die auf die Rückseite aufgeklebt wird. Die Semestermarke ist Teil des Datenkontrollblatts (§ 9).

(3) Die Nutzung der UniCard, die auf dem Ausweis aufgedruckten oder in dem Chip enthaltenen Informationen, die sonstigen Merkmale und die datenschutzrechtlichen Belange werden durch die allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt, die auf den Webseiten der Universität veröffentlicht wird.

§ 11 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Beitrags zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes bzw.

durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die genannten Beiträge und Gebühren.

(2) Die Erklärung ist jeweils abzugeben:

- vom 15.01. bis 15.02. zur Fortsetzung des Studiums im Sommersemester;
- vom 15.07. bis 15.08. zur Fortsetzung des Studiums im Wintersemester.

(3) Wird die Erklärung erst nach Ablauf dieser Fristen, aber noch innerhalb des laufenden Semesters abgegeben, so erhebt die Universität eine Säumnisgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.

(4) Wird die Erklärung erst nach dem Ende des laufenden Semesters abgegeben, so wird die Fortsetzung des Studiums versagt. Darüber hinaus ist eine Rückmeldung nicht möglich, wenn

- die Verpflichtung zur Krankenversicherung nicht erfüllt wurde;
- die erforderlichen Zahlungen nicht geleistet wurden;
- kein Prüfungsanspruch mehr besteht;
- die Zulassung zum Studium durch Fristablauf erloschen ist.

(5) Studierende, die nicht rückgemeldet werden können, werden nach § 13 von Gesetzes wegen exmatrikuliert.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 LHG), wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
2. als Fremdsprachen- oder Schulassistentinnen und -assistenten im Ausland tätig sein wollen;
3. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
4. wegen Krankheit entweder keine Lehrveranstaltungen besuchen können/konnten oder erhebliche Teile davon versäumen/versäumt haben oder an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht nur vorübergehend verhindert sind/waren;
5. einen Freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Jugendfreiwilligendienst ableisten;
6. ihre Ehegatten/Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägte, die hilfsbedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, pflegen oder versorgen;
7. Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen wollen;
8. ein Kind unter fünf Jahren betreuen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;

9. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
10. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Nr. 1 bis 3 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Studentischen Abteilung zu beantragen; dabei sind geeignete Nachweise vorzulegen. Bei einer Beurlaubung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist die Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorzulegen. Dasselbe gilt für Studierende mit dem Abschlussziel „Erste juristische Prüfung“ auch bei Nr. 4. Der Antrag ist innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, kann bis zum Ablauf des Semesters (Ausschlussfrist) eine Nachfrist gewährt werden. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

(3) Die Beurlaubung ist jeweils für das gesamte Semester gültig. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; dies gilt nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 7. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

(4) Während des Urlaubssemesters können Studierende nicht an der Selbstverwaltung der Universität teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliotheks- und IT-Services des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM). Weiter dürfen weder Lehrveranstaltungen besucht noch Prüfungsleistungen erbracht werden, die auf während des Urlaubssemesters stattfindende Lehrveranstaltungen bezogen sind. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag. Nicht studienbegleitende Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen zu Lehrveranstaltungen vergangener Semester können auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden. Wollen beurlaubte Studierende nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung aufgrund der Beurlaubung nicht mehr an einer solchen Prüfung teilnehmen, müssen sie rechtzeitig vor der Prüfung einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig; Ausnahmen gelten für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 oder für unvorhergesehene Härtefälle.

(6) Die Studentische Abteilung informiert den betroffenen Fachbereich umgehend über die Beurlaubung von Studierenden. Sind mehrere Fachbereiche betroffen, so wird in der Regel der Wahlfachbereich informiert.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Gesetzes wegen nach den Bestimmungen des § 62 LHG und ggf. in Verbindung mit weiteren Satzungen und Ordnungen.

(2) Ein Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit in schriftlicher Form bei der Studienstischen Abteilung gestellt werden. Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Universitätseinrichtungen und gegebenenfalls der Nachweis über die Bezahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG). Näheres ergibt sich aus dem Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Sie kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

(4) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag erhalten die Studierenden einen Bescheid, eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie Bescheinigungen über den Studienverlauf zur Vorlage bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Exmatrikulation von Gesetzes wegen erhalten die Studierenden einen Bescheid. Bescheinigungen nach Satz 1 werden in diesem Fall nur auf Antrag erteilt und nur dann, wenn die Studierenden die Entlastungsbescheinigungen und Nachweise nach Abs. 2 vorgelegt haben.

§ 14 Parallelstudium

(1) Studierende der Universität Konstanz und anderer Hochschulen können in weitere Studiengänge eingeschrieben werden (§ 60 Abs. 1 LHG).

(2) Für eine Einschreibung in einen zweiten oder dritten zulassungsbeschränkten Studiengang muss einer der in § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG genannten Gründe vorliegen. Dem Antrag auf Einschreibung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG erfüllt sind, entscheidet die für die Einschreibung zuständige Stelle.

§ 15 Zeitstudium

(1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Universität Konstanz zu absolvieren. Dies kann im Rahmen von Austauschprogrammen aufgrund von Vereinbarungen auf Hochschul-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene geschehen, aber auch außerhalb solcher Programme („free mover“) oder als Forschungsaufenthalt im Rahmen eines Promotionsstudiums.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.

§ 16 Forschungspraktikum

(1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, ein Forschungspraktikum an der Universität Konstanz zu absolvieren. Forschungspraktikantinnen und Forschungspraktikanten werden auf Antrag immatrikuliert, wenn sie von einem Fachbereich der Universität angenommen sind und das Praktikum mindestens drei Monate dauert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt für höchstens zwei Semester. Mit der Immatrikulation ist die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden. Während des Forschungspraktikums können keine Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert werden.

§ 17 Vorbereitende Studien

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen, die der Vorbereitung auf das Studium oder der Feststellung der fachlichen Eignung dienen und mindestens ein Studiensemester umfassen, werden auf Antrag immatrikuliert, sofern dies in den Regelungen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen ist.. Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme an der Maßnahme beschränkt. Mit der Immatrikulation ist die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden.

(2) Teilnehmer an der Vorprüfung (§ 4 Promotionsordnung) oder einer anderen Maßnahme, die der Vorbereitung auf die Promotion dient und mindestens ein Studiensemester umfasst, werden auf Antrag immatrikuliert. Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme an der Maßnahme beschränkt. Mit der Immatrikulation ist die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden.

§ 18 Kontaktstudium

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Programmen oder Kursen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung oder zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen (Kontaktstudium) können immatrikuliert werden, wenn dies in der jeweiligen Satzung vorgesehen ist. Die Immatrikulation erfolgt für die Dauer des Kontaktstudiums, mindestens jedoch für ein Semester. Mit der Immatrikulation ist die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden.

§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Bildung besitzen, auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG).

(2) Der Antrag ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Studentischen Abteilung zu stellen.

(3) Die Zulassung („Erlaubnis für Gasthörerinnen und Gasthörer“) wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu absolvieren. Studienleistungen, die jemand als Gasthörerin oder Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt.

(5) Für die Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Gebühr werden durch die Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.

§ 20 Schülerinnen- und Schülerstudium

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Mittel- und Oberstufe sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an außeruniversitären Programmen zur Studienorientierung und Studienvorbereitung nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung („Kolllegs“) können nach besonderer Vereinbarung zwischen ihrer Einrichtung und der Universität eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium nach § 1 Abs. 3 Nr. 1-5 und Nr. 7 an der Universität anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 21 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Studentischen Abteilung unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Heimat-, Semester- und Korrespondenzanschrift und der Staatsangehörigkeit;
2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen, sich auf die Vorlesungszeit erstreckenden beruflichen Tätigkeit
3. den Verlust des Studierendenausweises;
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 22 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er/sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 23 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Die Regelungen gelten erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 1. September 2014 (Amtl. Bekm. 41/2015), geändert am 6. Juli 2015 (Amtl. Bekm. 38/2015), außer Kraft.

Anhänge

Konstanz, 6. Juni 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang 1

Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber: Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (DSH-Gesamtergebnis bzw. TestDaF-Niveaustufe) für die Studiengänge der Universität Konstanz (§ 5 Abs. 1 ZImmO))

Fachbereich (FB)	Studiengang	Erforderliches DSH-Gesamtergebnis	Erforderliches TestDaF-Niveau
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion			
FB Mathematik und Statistik	alle	Ebene 1	mindestens Stufe TDN 3 in allen 4 Teilprüfungen
	außer: BA Finanzmathematik	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	Dual-Degree-Programm im MA Mathematik	keine Deutschkenntnisse erforderlich für Studierende von der JTU Shanghai	keine Deutschkenntnisse erforderlich für Studierende von der JTU Shanghai
FB Informatik und Informationswissenschaft	alle außer MA Computer and Information Science	Ebene 2 <u>oder</u> Ebene 1 + TOEFL 560 paper based	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen <u>oder</u> mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen + TOEFL 560 paper based
	MA Computer and Information Science	keine Deutschkenntnisse erforderlich	keine Deutschkenntnisse erforderlich
FB Physik	BA Physik	Ebene 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen n
	MA Physik	Ebene 2 <u>oder</u> Ebene 1 <u>und</u> Englischkenntnisse auf B2-Niveau (TOEFL 87 internet-based oder IELTS score 5.5 oder Cambridge First Certificate / Grade C)	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen <u>oder</u> mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen <u>und</u> Englischkenntnisse auf B2-Niveau (TOEFL 87 internet-based oder IELTS score 5.5 oder Cambridge First Certificate / Grade C)
FB Chemie	MA Life Science	keine Deutschkenntnisse erforderlich	keine Deutschkenntnisse erforderlich
	alle anderen	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen

Fachbereich (FB)	Studiengang	Erforderliches DSH-Gesamtergebnis	Erforderliches TestDaF-Niveau
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion (Fortsetzung)			
FB Biologie	BA Biological Sciences, Lehramt Biologie	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	MA Biological Sciences	keine Deutschkenntnisse erforderlich	keine Deutschkenntnisse erforderlich
FB Psychologie	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
Geisteswissenschaftliche Sektion			
FB Philosophie	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
FB Geschichte und Soziologie (mit Sport- und Erziehungswissenschaft)	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	MA Sport Science	keine Deutschkenntnisse erforderlich	keine Deutschkenntnisse erforderlich
FB Literaturwissenschaft	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
FB Sprachwissenschaft	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	MA Multilingualism MA Speech and Language Proc.	keine Deutschkenntnisse erforderlich keine Deutschkenntnisse erforderlich	keine Deutschkenntnisse erforderlich keine Deutschkenntnisse erforderlich
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion			
FB Rechtswissenschaft	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen .
FB Wirtschaftswissenschaften	MA Economics, MA Political Economy, MA Social and Economic Data Analysis	keine Deutschkenntnisse erforderlich	keine Deutschkenntnisse erforderlich
	MA Finanzmathematik	Ebene 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
	alle anderen	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
FB Politik- und Verwaltungswissenschaft	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen

BA = Bachelor, MA = Master, TOEFL = Test of English as a Foreign Language, IELTS = International English Language Testing System

Anhang 2

Versagung der Zulassung und Immatrikulation für Studiengänge der Universität Konstanz bei Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. endgültigem Nichtbestehen in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ZImmO)

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:
<p>- die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts-Teilstudiengänge</p> <p>a) Hauptfächer</p> <p>b) Nebenfächer</p>	<p>Bachelor of Education, Master of Education, Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird</p> <p>Magister-Nebenfach oder Staatsexamen-Beifach in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird</p>
<p>- die geisteswissenschaftlichen Master of Arts-Studiengänge</p>	<p>Master of Education, Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Biological Sciences</p>	<p>Bachelor in verwandtem Fach Bachelor of Education, Master of Education oder Staatsexamen im Fach Biologie</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Biological Sciences</p>	<p>Master in verwandtem Fach Master of Education oder Staatsexamen im Fach Biologie</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Chemie</p>	<p>Bachelor, Diplom, Bachelor bzw. Master of Education oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Chemie</p>	<p>Master, Diplom, Master of Education oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Life Science</p>	<p>Bachelor, Staatsexamen Bachelor of Education, Master of Education oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung</p>
<p>- den Master of Science--Studiengang Life Science</p>	<p>Master, Staatsexamen, Master of Education oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Nanoscience</p>	<p>Bachelor, Staatsexamen Bachelor of Education, Master of Education oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Nanoscience oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Nanoscience</p>	<p>Master, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Nanoscience oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Mathematik</p>	<p>Master, Bachelor of Education, Master of Education, Staatsexamen, oder Diplom im Fach Mathematik</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Mathematik</p>	<p>Bachelor, Staatsexamen, Master of Education oder Diplom im Fach Mathematik</p>

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:
- die Bachelor of Science-Studiengänge Information Engineering und Informatik	Bachelor, Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft Staatsexamen, Bachelor of Education, Master of Education im Fach Informatik
- den Master of Science-Studiengang Computer and Information Science	Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft Staatsexamen oder Master of Education in Informatik
- den Bachelor of Science-Studiengang Physik	Diplom, Staatsexamen oder Bachelor bzw. Master of Education im Fach Physik bzw. Bachelor oder Diplom in einem Studiengang mit physikalischer Ausrichtung
- den Master of Science-Studiengang Physik	Diplom in Physik bzw. Master oder Diplom in einem Studiengang mit physikalischer Ausrichtung Staatsexamen oder Master of Education Physik
- den Bachelor of Science-Studiengang Psychologie	Diplom im Fach Psychologie
- den Master of Science-Studiengang Psychologie	Bachelor oder Diplom im Fach Psychologie
- den Bachelor of Arts-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft	Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen, Bachelor of Education, Master of Education im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft
- den Master of Arts-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft	Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen oder Bachelor bzw. Master of Education im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft
- den Bachelor of Science-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Bachelor, Bachelor bzw. Master of Education, Staatsexamen oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen
- den Bachelor of Science-Studiengang Finanzmathematik	Bachelor oder Diplom bzw. dem Diplom vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher und/oder mathematischer Ausrichtung
- den Master of Science-Studiengang Finanzmathematik	Master in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher oder mathematischer oder verwandter Ausrichtung
- den Master of Science-Studiengang Economics	Bachelor, Master, Master of Education oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen
- den Master of Science-Studiengang Wirtschaftspädagogik	Master, Diplom oder Master of Education im Fach Wirtschaftspädagogik oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen
- den Master of Science-Studiengang Political Economy	Bachelor, Master oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen Bachelor of Education, Master of Education in den Fächern Verwaltungswissenschaft oder Politikwissenschaft

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:
<p>- die Lehramts-Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen</p> <p>a) Hauptfächer (auch Erweiterungshauptfächer)</p> <p>b) Beifächer (auch Erweiterungsbeifächer)</p>	<p>Bachelor, Master, Magister oder Diplom in dem Fach, für das die Zulassung oder Immatrikulation beantragt wird</p> <p>Bachelor-Nebenfach, Master-Nebenfach, Magister-Nebenfach in dem Fach, für das die Zulassung oder Immatrikulation beantragt wird</p>
<p>Für einen Teil-Studiengang innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Gymnasium</p>	<p>Staatsexamen, Bachelor, Master, Magister oder Diplom in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Fach, für das die Zulassung oder Immatrikulation beantragt wird</p>
<p>Für das Bachelor- und Masterstudium Lehramt Gymnasium insgesamt</p>	<p>Staatsexamen, Bachelor oder Master im Studium für das Lehramt Gymnasium, wenn der Prüfungsanspruch für das Gesamtstudium Lehramt Gymnasium nicht mehr besteht</p>